



# HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 99

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

## **Antrag der Abg. Dörr (Umstadt), Fleuren, Frankenberger, Habermann, Hartmann, Quanz, Riege, Ypsilanti (SPD) und Fraktion**

**betreffend Dringlicher Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der F.D.P.**

**für ein Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen**

**Drucksache 15/151**

Der Landtag wolle beschließen:

Der "Dringliche Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der F.D.P für ein Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen" wird in der vorliegenden Fassung zurückgewiesen zur weiteren Überarbeitung, weil er seiner eigenen Zielsetzung widerspricht. Qualitätssicherung ist ein zentrales Anliegen des geltenden Schulgesetzes. Die geplanten Änderungen des Gesetzes dienen nicht der Qualitätssicherung, sie stehen vielmehr im Widerspruch zu diesem Anliegen. Deshalb bedarf der Gesetzentwurf einer Überarbeitung, die sich an folgenden Leitzielen einer zeitgemäßen pädagogischen Weiterentwicklung unserer Schule orientiert:

1. Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit müssen als wichtigste Orientierungen schulischer Organisation verwirklicht werden. Im Mittelpunkt aller bildungspolitischen Maßnahmen muss daher die optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler stehen. Dazu gehört es, die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und Bildungswegen zu erhalten. Schulformbezogene Stundentafeln und Lehrpläne dienen dem nicht, sie erschweren einen möglichen Wechsel vielmehr in nicht zumutbarer Weise. Zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler gehören auch der Erhalt des muttersprachlichen Unterrichts und der Angebote an integrativen Beschulungsformen für unterschiedlich begabte und behinderte Kinder. Die Absicht, möglichst früh Selektionsprozesse einzuleiten, wird ausdrücklich abgelehnt.
2. Selbstgestaltung und Selbstverantwortung der Einzelschule sind in den Mittelpunkt bildungspolitischer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu stellen. Im Rahmen der notwendigen staatlichen Vorgaben wird die Qualität der schulischen Arbeit in erster Linie vom Selbstverständnis und der Motivation aller an der Schule beteiligten Gruppen geprägt.

Hierzu gehören unabdingbar die Stärkung der Schulgemeinde durch:

- Erhalt und Ausbau der elterlichen Mitbestimmung für die Arbeit der Elternbeiräte und bei der freien Wahl der Bildungsgänge.
- Erhalt und Ausbau der Rechte der Schulkonferenz.
- Erhalt des Findungsausschusses und Hilfen zur Verbesserung seiner Arbeit.
- Stärkung der Einzelschule bei der Auswahl ihres Personals.
- Ausbau des Budgetrechts im Umgang mit den Mitteln, die von Staat und Schulträger bereitgestellt werden.

Die mit dem Änderungsentwurf angestrebten zentralistischen Abschlussprüfungen auf der Grundlage von landesweit einheitlichen Prü-

fungsvorgaben lehnen wir ab, weil sie keine geeignete Grundlage zur Qualitätsverbesserung darstellen.

Stattdessen sind auf der Basis der jeweiligen Schulprogramme Methoden interner und externer Überprüfungen für die einzelnen Schulen unter Zuhilfenahme der schulischen Unterstützungssysteme und weiterer fachkundiger Institute weiterzuentwickeln und Hilfen zu ihrer Anwendung zu geben.

Die Kooperation von Schulen in einer Region beim Ausarbeiten und Durchführen von Leistungsvergleichen ist zu unterstützen und zu organisieren. Das so genannte RASCH-Programm soll in der praktischen Erprobung möglichst schnell umgesetzt werden.

Ausgewählte Schulen sollen bei gemeinsam verabredeten Vorgaben sich nationalen und internationalen Vergleichen stellen, wie dies zum Beispiel bei dem laufenden Projekt PISA bereits der Fall ist.

Zentral vorgegebene Qualitätskontrollen und daraus abgeleitet ein Ranking zwischen den Schulen sind kein Mittel zur Qualitätssicherung, zu unterschiedlich sind die Voraussetzungen, zu unterschiedlich die gesellschaftlichen und sozialen Umfeldbedingungen der Einzelschulen. Außerdem dürfen bei Qualitätsprüfungen von Schulen auch keine einzelnen Schüler getestet werden, sondern Ziel muss es sein, den einzelnen Schulen mit den Ergebniskontrollen Hilfen und Strategien an die Hand zu geben, um mögliche Defizite auszugleichen und Stärken auszubauen.

3. Das Zusammenwirken von Schulverwaltung und kommunalen Schulträgern ist für die Schulentwicklungsplanung vor Ort zu verbessern und zu verstärken, dabei ist kommunale Planungshoheit zu wahren.
4. Die Grundschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag, der sich im Gesetz wiederfinden muss. Eine Beschreibung dieses Auftrages allein aus der Perspektive der weiterführenden Schulen widerspricht dem diametral. Es ist nicht Aufgabe der Grundschule, Schülerinnen und Schüler schülerformspezifisch vorbereitet den weiterführenden Schulen "abzuliefern". Der Bildungsgang findet nach der Grundschule seine Fortsetzung in den weiterführenden Schulen. Hier gibt es selbstverständlich Schnittstellen des Überganges, auf diese haben sich jedoch sowohl die abgebenden wie die aufnehmenden Schulformen einzustellen.
5. Die pädagogische Entwicklung des Konzepts "Grundschule mit festen Öffnungszeiten" ist konsequent fortzusetzen, da dieses Konzept sich als richtig erwiesen hat. Es ist sicherzustellen, dass nach der bisherigen Gesetzeslage alle Grundschulen in Hessen bis zum Jahre 2003 entsprechend umgewandelt werden.
6. Förderstufen und kooperative Gesamtschulen gehören zu den Schulformen, die sich in Hessen bewährt haben. Orientierungsmöglichkeiten über den weiteren Bildungsweg nach der Grundschule sind zu erhalten, hier dürfen die Angebote nicht verkürzt werden. Kooperative Gesamtschulen sind mehr als nur die administrative Zusammenfassung von Hauptschule, Realschule und Gymnasium unter einem Dach. Beide Schulformen sind daher in der bisherigen Art und Weise im Schulgesetz zu erhalten.
7. Die Hinführung zur Arbeitswelt ist einer der Aufträge an Schule, die noch nicht hinreichend erfüllt sind. So sehr in verbalen Beteuerungen Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Bemühungen besteht, so deutlich wird der Gesetzentwurf dem nicht gerecht. Arbeitslehre kann nicht nebenbei im Unterricht anderer Fächer vermittelt werden, die Aufgabe, Interesse für Fragen der Arbeitswelt zu wecken und Kenntnisse zu vermitteln verlangt den Erhalt dieses Faches in der Stundentafel als eigenständiges Pflichtfach.
8. Die Lehrerfortbildung ist als eigenständige Einrichtung zur professionellen Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und zur Unterstützung der Qualitätssicherung an hessischen Schulen zu erhalten und auszubauen.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Clauss**

**Dörr (Umstadt)**  
**Fleuren**  
**Frankenberger**

**Hartmann**  
**Quanz**  
**Riege**

**Habermann**

**Ypsilanti**